

BGer 5A_290/2019 vom 25. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_290_2019

FR: TF 5A_290/2019 du 25 avril 2019

IT: TF 5A_290/2019 del 25 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

Wegen Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 94 BGG). Soweit sich die Beschwerde allerdings auf das erstinstanzliche Verfahren bezieht, fehlt es an einer Ausschöpfung des Instanzenzuges. Die beim Obergericht eingereichte Beschwerde hatte einzig die Frage des Ausstandes des erstinstanzlichen Richters zum Gegenstand, nicht auch diejenige einer möglichen Rechtsverzögerung. Mithin ist die vor Bundesgericht eingereichte Rechtsverzögerungsbeschwerde nur in Bezug auf das Verfahren vor Obergericht überhaupt zulässig.

E. 2

Diesbezüglich erfüllt die Eingabe jedoch die gesetzlichen Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG nicht ansatzweise: Die Eingabe enthält nicht einmal eine summarische Sachverhaltsdarstellung; vielmehr muss das Bundesgericht den Sachverhalt den von Amtes wegen beigezogenen kantonalen Akten entnehmen. Sodann bezieht sich die (ohnehin abstrakte und nicht näher ausgeführte) Aussage, seit sechs Monaten werde das Verfahren nicht geführt, offensichtlich auf das erstinstanzliche Verfahren. Inwiefern jedoch dem Obergericht eine Rechtsverzögerung vorzuwerfen wäre, zeigt die Beschwerdeführerin entgegen ihrer Begründungspflicht überhaupt nicht auf. Nur der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass aus den beigezogenen Akten auch keinerlei Anhaltspunkte für eine Verzögerung ersichtlich wären. Aus dem Dossier ergibt sich eine lückenlose Kette instruktionsrichterlicher Tätigkeit, wobei die jeweils rechtshilfweise Zustellung der einzelnen Verfügungen ihre Zeit erforderte. Entgegen der abstrakten Behauptung der Beschwerdeführerin ist auch nicht ersichtlich, inwiefern der Zugang zu den schweizerischen Gerichten erschwert würde.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde, soweit sie überhaupt zulässig ist, als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 4

Angesichts der rubrizierten Gerichtsbesetzung ist das in Bezug auf andere Bundesrichter gestellte Ausstandsgesuch gegenstandslos.

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.